

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 17.08.2022

### E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Die Rentenversicherungsträger haben der Finanzverwaltung Daten über bezogene Renten übermittelt. Die für Sie übermittelten Daten habe ich Ihrer Steuerfestsetzung zugrunde gelegt.

Bitte reichen Sie zukünftig nur dann eine Einkommensteuererklärung ein, wenn sich wesentliche Änderungen der folgenden Punkte ergeben:

- Einkommensverhältnisse
- Vermögensverhältnisse
- persönliche Verhältnisse

Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist auch erforderlich, wenn das Finanzamt Sie ausdrücklich dazu auffordert.

Es wurde eine Veranlagung nach § 1 Abs. 3 EStG durchgeführt (unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag).

Sie haben einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht und/oder auf Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen gestellt. Die Einkünfte, die weder der deutschen Einkommensteuer noch einem Steuerabzug unterlegen haben, wurden mit 2.754 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (sogenannter Progressionsvorbehalt).

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG

Wichtiger Hinweis:

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 17.08.2022

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

### D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



IdNr. Ehemann 63 608 541 292  
 IdNr. Ehefrau 18 579 432 803  
 Steuernummer 070/330/49484  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse  
 Tel.: 0049 395 44222-47066

FA 17041 Neubrandenburg Postfach 110140

Herrn und Frau  
 Mate und  
 Nada Butkovic  
 Ulica Grada Vukovara 238  
 10000 ZAGREB  
 KROATIEN

**Bescheid für 2021**

über

**Einkommensteuer  
 und  
 Solidaritätszuschlag**

**Festsetzung**

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....  
 Abrechnung (Stichtag 09.08.2022)  
 bereits getilgt.....  
 es verbleiben.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

**Besteuerungsgrundlagen**

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
<b>Sonstige Einkünfte</b> inländische Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente . . . . .	17.613		
darin enthaltener Anpassungsbetrag . . . . .	4.152		
ab steuerfreier Teil der Rente	6.731		
steuerepflichtiger Teil der Rente	10.882		
Summe der zu besteuern den Renten und Leistungen . . . . .	10.882		
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	102		
<b>Einkünfte</b> . . . . .	10.780		
<b>Summe der Einkünfte</b> . . . . .	10.780		10.780
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> . . . . .	10.780		10.780
<b>ab Sonderausgaben-Pauschbetrag</b> . . . . .			72
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>			10.708



Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 17.08.2022Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif . . . . .	10.708
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>0</b>

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
<b>Einkommensteuer</b>	<b>0,00</b>
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag . . . . .	<b>0,00</b>

